

#### **4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Achterwehr**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOB. 2003 S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.03.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

##### **§ 1 Änderung**

**Es wird in § 2a -Sitzungen in Fällen höherer Gewalt- Absatz 3 wie folgt neu gefasst:**

Für Wahlen in einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 gilt die Regelung des § 40 Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass, sofern jemand der Wahl durch Handzeichen widerspricht (§ 40 Abs. 2 GO), eine geheime briefliche Abstimmung stattfindet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

##### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese 4. Nachtragssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17.05.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Achterwehr, **31. Mai 2022**

Gemeinde Achterwehr  
Die Bürgermeisterin

*L. Hmann*

